

Der NÖTV Wettspielausschuss kommt mit diesem Beschluss dem Wunsch der NÖTV Mitgliederversammlung 2021 nach, die Bestimmungen bezüglich Spielgemeinschaften zu überarbeiten und niederösterreichweit einheitlich und transparent zu machen.

Spielgemeinschaften im NÖTV ab Saison 2022

1. Spielgemeinschaften müssen als Verein bei der Vereinsbehörde angemeldet werden, im Vereinsregister aufscheinen und Mitgliedsverein des NÖTV sein.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft im NÖTV ist via office@noetv.at als Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft zu stellen und muss vom NÖTV Wettspielausschuss genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht.
3. Alle Vereine, die eine Spielgemeinschaft bilden, müssen aus demselben Kreis stammen und der Bildung der Spielgemeinschaft zustimmen.
4. Eine Spielgemeinschaft ist ein Mitgliedsverein des NÖTV mit den in diesem Beschluss (insbesondere Punkt 6) genannten Sonderrechten und -pflichten. Sollte einer der Ursprungsvereine seine Mitgliedschaft im NÖTV beenden, verliert die Spielgemeinschaft ihre Sonderrechte und -pflichten und wird ab diesem Zeitpunkt als normaler Verein behandelt.
5. Für jeden Bewerb gilt, dass alle Mannschaften des Bewerbes der Spielgemeinschaft zugeordnet werden oder alle Mannschaften des Bewerbes bei den Ursprungsvereinen bleiben. Eine Änderung, für welche Bewerbe die Spielgemeinschaft besteht, muss vom NÖTV Wettspielausschuss genehmigt werden (Antrag an office@noetv.at).
6. Für eine Ausweitung der Spielgemeinschaft auf zusätzliche Bewerbe ist das Einverständnis aller Ursprungsvereine und der Spielgemeinschaft erforderlich. Ansonsten gibt es keine spezifischen Voraussetzungen. Sollen umgekehrt Mannschaften aus der Spielgemeinschaft wieder auf Ursprungsvereine aufgeteilt werden, sei es wegen Änderung der Bewerbe oder wegen Auflösung der Spielgemeinschaft, so gilt:
 - a) Der Antrag ist von der Spielgemeinschaft oder von einem Ursprungsverein zu stellen.

b) Die erste Mannschaft der Spielgemeinschaft geht an jenen Ursprungsverein zurück, der die Mannschaft in die Spielgemeinschaft eingebracht hat. Dasselbe gilt für die zweite, dritte und alle weiteren Mannschaften. Wurden in der Spielgemeinschaft zusätzliche Mannschaften gegründet, so entscheidet die Spielgemeinschaft, an welchen Ursprungsverein die Mannschaften gehen. Wird keine Entscheidung kommuniziert, verfallen die zusätzlichen Mannschaften.

c) Besteht die Spielgemeinschaft im betroffenen Bewerb seit mindestens sechs Jahren und alle Ursprungsvereine waren durchgehend Mitglied des NÖTV, so kann eine von b) abweichende Aufteilung vorgenommen werden, falls alle Ursprungsvereine und die Spielgemeinschaft Einvernehmen erzielen.

7. Bereits bestehende Spielgemeinschaften werden als normale Vereine behandelt, es sei denn ein bis spätestens 30.11.2021 via office@noetv.at beim NÖTV Wettspielausschuss einzubringender Antrag auf Gewährung von Sonderrechten und -pflichten im Sinne dieses Beschlusses wird genehmigt.

8. Eine aktuelle Liste aller Spielgemeinschaften mit Sonderrechten und -pflichten im Sinne dieses Beschlusses ist stets auf der NÖTV Homepage einsehbar.

9. Andere Formen von Spielgemeinschaften oder Mannschaftsübernahmen sind nicht möglich.

Hohenberg, 25.9.2021

Alexander Linsbichler, Michael Wimmer,
Michael Maschinda, Christoph Henneis, Heribert Elias,
Udo Dietrich, Jörg Bachl, Martin Florian